

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 03.07.2020
BV-0026/2020
öffentlich

Amt:	Bau- und Ordnungsamt
Bearbeiter:	Carola Studte

Datum:	30.06.2020
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Sozialausschuss	16.07.2020							
Bauausschuss	16.07.2020							
Hauptausschuss	16.07.2020							
Gemeinderat	28.07.2020							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Breitbandausbau, Vereinbarung zur befristeten Pachtzahlung , Bauausführung 1.
Ausbaustufe

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister

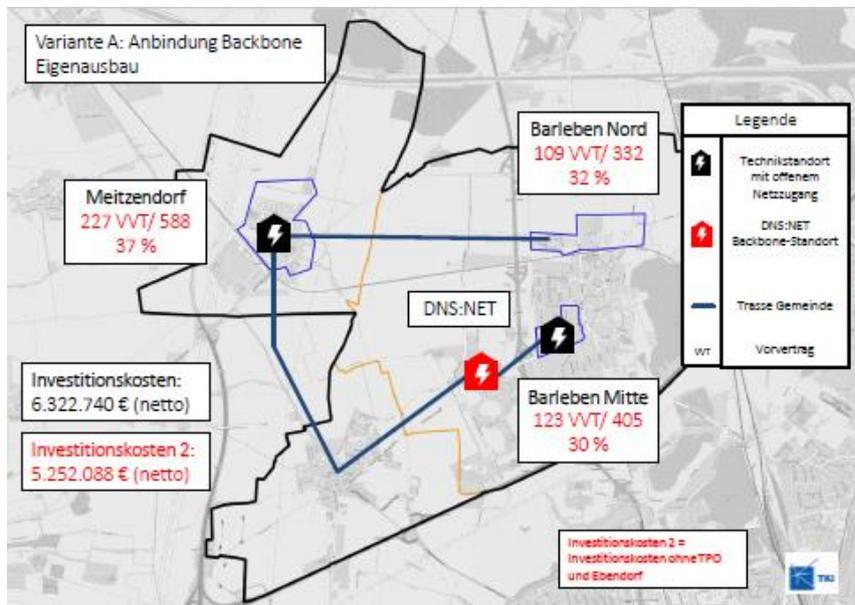
- 1. die Vereinbarung zur befristeten Pachtzahlung – „bedingte Wirtschaftlichkeit“ zu unterzeichnen (1. Möglichkeit 12,01 € / 2. Möglichkeit 13,81 €)**
und
- 2. die Bauausführung zur 1. Ausbaustufe zu beauftragen.**

Frank Nase
Bürgermeister

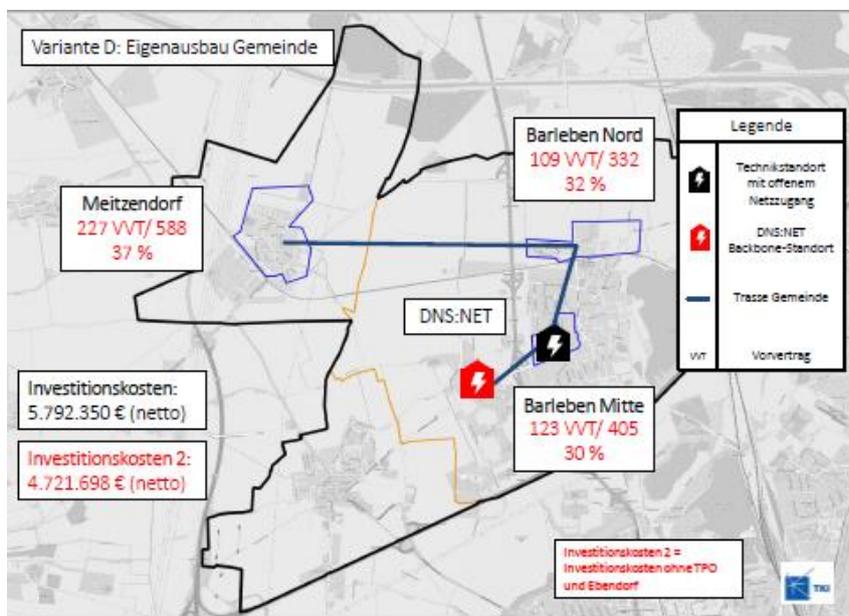
Siegel

Im Ergebnis der Ausführungsplanung zur **1. Ausbaustufe** wurden 4 mögliche Varianten zur Vernetzung der Ortschaften Barleben (Barleben Nord und Mitte), Ebendorf und Ortslage Meitzendorf durch das beauftragte Ingenieurbüro TKI ausgearbeitet und in der Sitzung der gemeindlichen Arbeitsgruppe Breitband mit den Fraktionsvorsitzenden des Gemeinderates am 25.06.2020 vorgestellt und diskutiert.

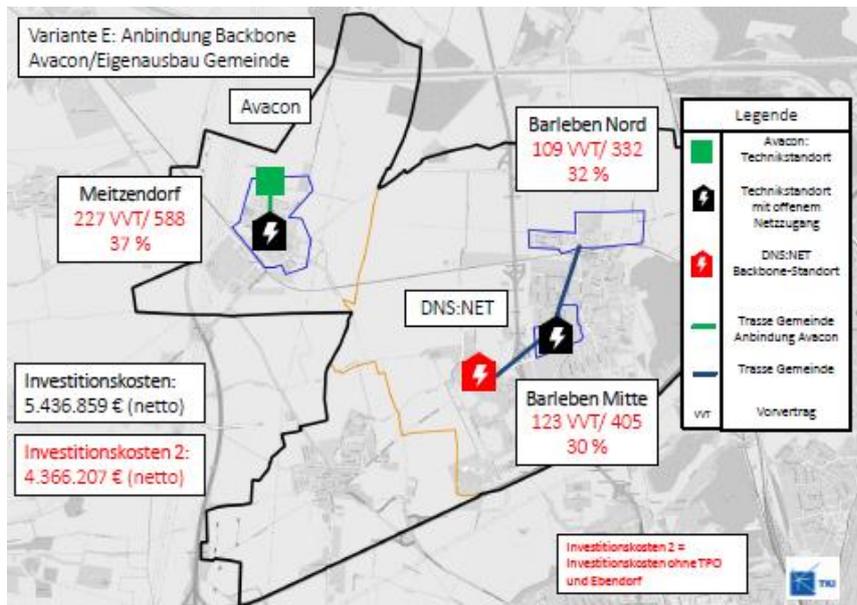
Übersicht zur 1. Ausbaustufe



In der Diskussion wurde Variante D favorisiert, aus der sich nach weiteren Überlegungen die Variante E als Vorzugsvariante herauskristallisierte.



Mit Variante E, als die nunmehr ausdiskutierte Vorzugsvariante, ist für den Ausbau der



1. **Ausbaustufe** ein Finanzierungsbedarf von 4.366.207 € aufzubringen.

Vergleich Variante D zu E:

		Investition netto
Variante D		4.721.689 €
eingesparte Trassenkilometer	3,530 km	
Variante E		4.366.207 €
Kostenersparnis	355.482 €	

Seitens der DNS:NET wird zur Variante E eine bedingte Wirtschaftlichkeit erklärt.

Siehe Anlage

Diesbezügliche Erläuterungen wird es durch DNS:NET in der Sitzung des Gemeinderates geben.

Hierzu vorbereitend ein Auszug aus dem Netzbetriebsvertrag zwischen der Gemeinde Barleben und DNS:NET:

„2.3. Sollte für einen wirtschaftlichen Betrieb notwendige Mindestanschlussquote im Rahmen der Vorvermarktung nicht erreicht werden, werden die Parteien gemeinsam nach geeigneten Maßnahmen suchen, eine Wirtschaftlichkeit dennoch herzustellen. Das Ergebnis können z.B. weitere gemeinsame Aktivitäten zur Erhöhung der Akzeptanz oder (sofern die fehlende Wirtschaftlichkeit nur auf Seiten des Netzbetreibers vorliegt und diese auf Seiten der Gemeinde dadurch nicht gefährdet wäre) eine Verringerung der Grundpacht sein.“

Eine befristete Pachtregelung greift i.d.R. bei folgenden Voraussetzungen:

- das Fördergebiet ist noch nicht vollständig ausgebaut und/oder
- die vollständige Wirtschaftlichkeit lt. Vertrag ist noch nicht erreicht

Beide Bedingungen liegen derzeit vor. Deshalb ist eine Pachtregelung nach der "**bedingten Wirtschaftlichkeit**" auf der Basis des Konzessionsvertrages zu vereinbaren.

Die Übergangspacht ist eine Interimslösung und stellt keine Wettbewerbsverzerrung und auch keine Änderung im Förderszenario dar. Durch die Übergangspacht können sofort clusterweise (Teilgebiete) Refinanzierungen erzeugt werden und man muss nicht den Gesamt-

fertigstellungszeitraum finanziell überbrücken.

DNS:NET bietet nunmehr aufgrund der bedingten Wirtschaftlichkeit folgende Möglichkeiten zur Pachtregulierung an:

1.
DNS:NET zahlt in diesem Fall eine Grundpacht i.H.v. 12,01 EUR pro angeschlossenem Haushalt und Monat. Diese Grundpacht dient auch als Grundlage für die Pachtbürgschaft nach §17 des Vertrages, solange der Zeitraum der „bedingten Wirtschaftlichkeit“ besteht.
oder 2.
DNS:NET zahlt in diesem Fall eine Grundpacht i.H.v. 13,81 EUR je Anschluss und Monat ab dem Zeitpunkt der Erstbeschaltung eines Anschlusses mit aktiven Services (IP u/o Telefonie u/o TV).
Bedingung
§2 Pachtausfallbürgschaft Diese Grundpacht -unabhängig ob im Zeitraum der bedingten Wirtschaftlichkeit oder bei festgestellter Wirtschaftlichkeit- dient als Berechnungsgrundlage für die Pachtausfallbürgschaft nach §17 des Netzbetriebsvertrages. Abweichend von §17 des Netzbetriebsvertrages vereinbaren die Parteien hinsichtlich der Bürgschaftshöhe 6 Monatspachten anstelle von 22 Monatspachten. Die sonstigen Regelungen des §17 Netzbetriebsvertrag gelten unverändert fort.

Beide Vereinbarungen (Nebenabrede) sind in der Anlage zur BV nachlesbar.

Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (Business-Case) für die Gemeinde wird seitens der TKI mbH zur Sitzung des Gemeinderates vorgestellt und erläutert.

Begründung für Status „nicht öffentlich“:
entfällt

Rechtsgrundlage

§45 (2) Nr. 21 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen- Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der z.Z. gültigen Fassung

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«100»
-------------------------------	-------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbe- zogene Einnahmen (i.d.R.= (Zuschüsse/ Kreditbedarf) Beiträge)	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatori- sche Kosten)
--	--------------------------------------	--	--

5.436.859 €	€	€	€	€
im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle 57330 0963000 Proj. 2017-011		

Anlagen
Vereinbarungen zur befristeten Pachtzahlung
Wirtschaftlichkeitsbetrachtung